Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. IX | Katowice, am 16. Juli 1932 | Nr. 19

Hintergründe der amerikanischen Krise

von A. E. Johann.

Der abenteuerlustige Reporter **A. E. Johann**, der vor Jahren „Mit 20 Dollar in den wilden Westen" fuhr, war jetzt wieder „drüben". Das aufschlussreiche Ergebnis dieser Reise bringt ein soeben erscheinendes Buch **„Amerika, Untergang am Ueberfluss"**. Aus dem hochaktuellen Werk veröffentlichen wir nachstehenden Abschnitt:

In der amerikanischen Fertigwarenindustrie stieg die „Produktivität" des einzelnen Arbeiters (d. h. Wert und Menge der von ihm in einer Arbeitsstunde durchschnittlich hergestellten Gütermenge) von 1899 bis 1919, also in 20 Jahren, um 26 v. H. — Der Realstundenlohn des vollbeschäftigten amerikanischen Arbeiters, in dem sich ja seine Kaufkraft ausdrückt, stieg indessen von 1899 bis 1919 nur um 4$^{1}/_{10}$ v. H.

Von 1919 bis 1929 stieg die Produktivität des einzelnen Arbeiters um weitere 54 v. H., sein Reallohn nur um 36 v. H.

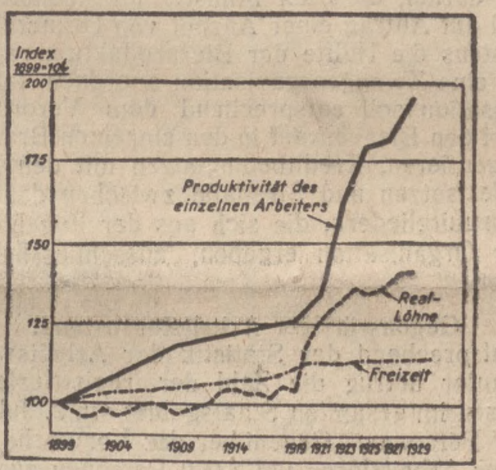
Mit anderen Worten: grob zusammengefasst stieg in den ersten 30 Jahren unseres Jahrhunderts in den USA. die produzierte Gütermenge, gemessen an der Produktivität des einzelnen Arbeiters, um 80 v. H. — die Kaufkraft aber, gemessen an der Höhe des Reallohnes, nur um 40 v. H. Noch anders ausgedrückt: in der erwähnten Zeitspanne wuchs die Produktion doppelt so schnell, wie die Konsumtion. Der Güterverbrauch wurde nur halb so schnell entwickelt, wie die Güterherstellung.

Diese „Ueber"produktion hätte vermieden werden können, wenn die Arbeitszeit des einzelnen Arbeiters entsprechend seiner wachsenden Produktivität vermindert worden wäre. Dies ist nie radikal genug versucht worden: Von 1899 bis 1919 ermässigte sich die wöchentliche Arbeitsstundenzahl eines amerikanischen Arbeiters um 7 Stunden (von 58 Stunden auf 51 Stunden pro Woche), d. h. nur um etwa 12 v. H. Von 1919 bis 1929 wurde die Arbeitszeit nur an wenigen Stellen der amerikanischen Wirtschaft bedeutend (5-Tage-Woche bei Ford z. B.) verkürzt, sie betrug im allgemeinen 1929 48 Stunden in der Woche, also eine weitere Verkürzung um nur 6 v. H.

Die Steigerung der Produktivität des einzelnen Arbeiters bewirkte, dass eine Arbeit, die 1899 in der Woche 58 Stunden erforderte, 1919 schon in 43 Stunden vollbracht werden konnte, tatsächlich sank die Arbeitszeit nur von 58 auf 51 Stunden pro Woche.

Eine Arbeit, die 1919 noch 51 Stunden erforderte, konnte 1929 schon in 24 Stunden bewältigt werden; tatsächlich sank die Arbeitszeit aber nur von 51 auf 48 Stunden in der Woche.

Natürlich hätten die Arbeiter, wenn sie dieselbe Gütermenge verbrauchen sollten, für die 24 Stunden im Jahre 1929 ebensoviel Lohn erhalten müssen, wie für die 51 Stunden im Jahre 1929, oder falls ihre Arbeitszeit nicht in diesem Umfange gesenkt wurde, hätten sie höhere Löhne bekommen müssen, um die steigende Kaufkraft auszugleichen. Nichts davon ist in dem erforderlichen Ausmass geschehen. So kam es zu ungeheurer Ueberproduktion einerseits, zu ungeheurer Arbeitslosigkeit anderseits. (Selbstverständlich finden alle diese hier als erforderlich hingestellten Massnahmen ihre Grenze an der Rentabilität der einzelnen Betriebe, wenn der einzelne Unternehmer sich mit den Dingen befasst. An der Schlüssigkeit der Forderungen wird jedoch hierdurch nichts geändert. Ist das Problem vom Privatunternehmertum her nicht zu lösen, so liegt hier der Fehler).



Unausgeglichene Entwicklung

Die Reallöhne halten ebensowenig wie die Freizeit der Arbeiter mit seiner Produktivität Schritt. Die Kluft zwischen Kaufkraft und Gütermenge wird schließlich unüberbrückbar groß. Die Arbeiter werden brotlos und die Unternehmer bleiben auf riesigen Warenlagern sitzen und gehen bankerott.

Die Arbeiter wurden am steigenden Volkseinkommen nicht in dem Umfang beteiligt, der ihrer steigenden Produktivität entsprochen haben würde. Die Gewinne flossen überwiegend den Unternehmern zu, die sie wieder zu einer Steigerung der Produktion verwandten. Die Binsenweisheit, dass steigende Produktion ebenso steigende Kaufkraft erfordert, setzte sich nicht durch. Heute hat sich diese Entwicklung selbst ad absurdum geführt: die Produktionsmittel wachsen, aber die Konsumenten sterben aus, womit langsam aber sicher auch die investierten Kapitalien, die „Vermögen", sich allmählich in blauen Dunst auflösen. Die Schlange „ungebundene Wirtschaft" beisst sich in den eigenen Schwanz und verschlingt sich selbst mangels schmackhafterer Speisen.

In den USA. stieg das Einkommen von Leuten mit 5.000 Dollar oder mehr Jahreseinkommen von 1919 bis 1927 um durchschnittlich 2.151 Dollar jährlich an. Das Einkommen der Lohnempfänger stieg in der gleichen Zeit nur um 176 Dollar jährlich. Die Anzahl der Lohnempfänger verhielt sich 1927 zur Anzahl der Leute mit hohen Einkommen etwa wie 30: I. Während also das Einkommen von 3,2 v. H. der Bevölkerung um 43 v. H. jährlich stieg (zwischen 1919 und 1927), stieg das Einkommen der restlichen 96,8 v. H. nur um etwa 14 v. H.

1927 betrug das Durchschnittseinkommen der USA. — Bürger mit 5.000 Dollar und mehr Jahresgehalt 15.388 Dollar; das Einkommen der dreissigmal zahlreicheren Lohnempfänger betrug 1927 im Durchschnitt nur 1.205 Dollar, also nur 7,8 v. H. von dem der anderen Gruppe.

Von 1919 bis 1927 stieg die Gesamtsumme der in den Vereinigten Staaten gezahlten Löhne um 9.855.000.000 Dollar jährlich. Das Einkommen von 900.000 amerikanischen Bürgern, die mehr als 5.000 Dollar pro Jahr versteuerten, stieg um 5.354.000.000 Dollar jährlich, d. h. die hohen Einkommen stiegen rund sechszehnmal schneller, als die Gesamtsummen der gezahlten Löhne.

Während sich also in den Händen weniger mit reissender Geschwindigkeit anwachsende Kapitalien zusammenballten, sank die relative Kaufkraft der Massen.

Die hohen, aus Kapitalsanlagen stammenden Einkünfte, erhöhten, wie schon angedeutet, kaum die Konsumtion, sondern wurden zur Erweiterung, Verbesserung und Beschleunigung der Produktion benutzt, anstatt, was allein sinnvoll gewesen wäre, dazu verwandt zu werden, den Güterverbrauch so anzuspornen und zu finanzieren, dass er mit der steigenden Produktion hätte Schritt halten können. Der Abstand zwischen Produktionskraft und Kaufkraft wurde immer tiefer und unüberbrückbarer.

Schliesslich konnte keine Industrie ihre Produktionsanlagen mehr voll ausnutzen, einerseits, weil die Produktionsanlagen mit den aus gewaltig anwachsenden Kapitalgewinnen stammenden Geldern übermässig erweitert worden waren, anderseits, weil die Massen der Verbraucher durch Kurzarbeit und Erwerbslosigkeit deziminert wurden.

Im Juni 1929, am Höhepunkt der Hochkonjunktur also, waren die Industrien der USA. nicht annähernd voll beschäftigt, so sehr hatten sie ihre Anlagen erweitert. Die Baumwolle verarbeitende Industrie nutzte ihre Anlagen z. B. nur zu 60 v. H. aus, die Seidenspinnereien nur zu 63 v. H., Stahlverarbeitung zu 80 v. H., Rohstahlproduktion zu 62 v. H., Oelraffinerie zu 83 v. H., Packpapier zu 77 v. H., Zement zu 81 v. H., Lampen-Glas zu 46 v. H., Flaschen-Glas zu 82 v. H. Ebenso war es in allen andern Industriezweigen (Zahlen existieren nur für einige davon, von denen ein paar genannt wurden).

Die unzulängliche Ausnutzung der Produktionsanlagen — und damit schliesst sich der Zirkel um die Krise — riss aber schliesslich auch die Unternehmungen in den Strudel. Die hohen, investierten Kapitalien konnten nicht mehr verzinst werden, da die Produktionsanlagen nicht ausgenutzt wurden. Die fixen Kosten der Amortisation und Verzinsung des aufgeblähten, rationalisierten Produktionsapparates frassen Gewinne, Reserven, Kapitalien auf, und die Unternehmungen gingen serienweise bankrott.

Ein gewaltiger Schrumpfungsprozess setzt ein, der in früheren Zeiten durch den ihn begleitenden Preisverfall einen neuen Aufschwung hätte anregen können. Heute ist eine solche Hoffnung unbegründet: es entsteht nirgendwo mehr neue Kaufkraft, denn alte Märkte sind zerstört, neue nicht mehr zu finden, keine neue Erfindung ruft mehr neue Riesenindustrien ins Leben.

So liegt hinter uns ein Zeitalter rasender Eroberungen, vor uns eines pfleglicher Verwaltung des Eroberten. Was wir heute erleben, sind die Uebergangsschwierigkeiten.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

5. 7. Belgien 124,15 — 124,45 — 123,85; Danzig 174,40 — 174,83 — 173,97; Holland 360,55 — 361,45 — 359,65; London 31,70 — 31,65 — 31,83 — 31,52; New York 8,922 — 8,942 — 8,902; Paris 35,06 — 35,15 — 34,97; Prag 26,37 — 26,43 — 26,31; Schweiz 174,25 — 174,68 — 173,82; Italien 45,50 — 45,72 — 45,28.

6. 7. Danzig 174,20 — 174,63 — 173,77; Holland 360,50 — 361,40 — 359,61; London 31,80 — 31,95 — 31,65; New York 8,919 — 8,939 — 8,899; Paris 35,05 — 35,14 — 34,96; Prag 26,37 — 26,43 — 26,31; Schweiz 174,25 — 174,68 — 173,82; Italien 45,45 — 45,67 — 45,23.

8. 7. Belgien 124,10 — 124,41 — 123,79; Holland 360,25 — 361,15 — 359,35; London 31,90 — 31,87 — 32,03 — 31,73; New York 8,924 — 8,944 — 8,904; Paris 35,05 — 35,14 — 34,90; Prag 26,38 — 26,44 — 26,32; Schweiz 174,15 — 174,58 — 173,72.

11. 7. Danzig 174,15 — 174,58 — 173,72; Holland 360,05 — 360,95 — 359,15; London 31,85 — 31,80 — 31,98 — 31,68; New York 8,924 — 8,944 — 8, 904; Paris 35,04 — 35,13 — 34,95; Prag 26,39 — 26,45 — 26,33; Schweiz 173,95 — 174,38 — 173,52; Italien 45,50 — 45,72 — 45,28.

12. 7. Holland 359,85 — 360,75 — 358,95; London 31,75 — 31,73 — 31,89 — 31,59; New York 8,92 — 8,94 — 8,90; Paris 35,03 — 35,12 — 34,94; Schweiz 173,80 — 174,23 — 173,37; Italien 45,50 — 45,72 — 45,28.

13, 7. Holland 359,80 — 360,70 — 358,90; London 31,65 — 31,63 — 31,79 — 31,49; New York 8,925 — 8,945 — 8,905; Paris 35,02 — 35,11 — 34,93; Prag 26,40 — 26,46 — 26,34; Schweiz 173,85 — 174,28 — 173,42.

14. 7. Danzig 174,10 — 174,53 — 173,67, Holland 359,90 — 360,80 — 359,00, London 31,36 — 31,80 — 31,50, New York 8,921 — 8,941 — 8,901, Paris 35,02 — 35,11 — 34,93, Prag 26,39½ — 26,46 — 26,33, Schweiz 173,95 — 174,38 — 173,52, Italien 45,60 — 45,82 — 45,38.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 36,25, 4-proz. Dollaranleihe 47,25 — 47,60, 4-proz. Investitionsanleihe 93,50 — 93,25 — 93,50, 7-proz. Stabilisationsanleihe 46,50 — 47,50 — 47,25, 10-proz. Eisenbahnanleihe, 8-proz Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

In der III. Junidekade sind die Goldvorräte der Bank Polski von 504.419.000 zł. auf 484.324.000 zł. zurückgegangen. Deckungsfähige Valuten und ausländische Forderungen sind dagegen um 1.818.000 auf 46.154.000 Zł. gestiegen. Die nichtdeckungsfähigen Valuten und Auslandsforderungen sind ebenfalls gestiegen und zwar um 1.227.000 Zł. auf 112.333.000 Złoty. Das Wechselportefeuille erhöhte sich um 41.696.000 Zł. und betrug 670.986.000 Zł. Lombardkredite sind um 9.883.000 Zł. auf 124.120.000 Zł. und die sonstigen Aktiva um 23.000 Zł. auf 142.094.000 Zł. gestiegen. In den Passiva ist die Summe der sofort fälligen Verbindlichkeiten um 26.999.000 Zł. auf 130.209.000 Zł. gestiegen. Der Banknotenumlauf vergrösserte sich um 58.482.000 Zł. und betrug 1.105.383.000 Zł.

Banknoten und täglich fällige Verbindlichkeiten sind durch Gold allein mit 39,20 Prozent oder 9,20 Prozent oberhalb der durch die Statuten festgesetzten Deckung gedeckt. Das Deckungsverhältnis durch Gold und Devisen betrug 42,93 Proz. oder 2,93 Proz. oberhalb der durch die Statuten festgesetzten Deckung. Die Deckung durch Gold allein betrug 43,82 Proz. Der Discontsatz der Bank Polski blieb weiterhin auf 7½, der Lombardsatz auf 8½ Prozent.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Der Aussenhandel im April.

Die Aussenhandelsbilanz der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig weist im Monat Juni d. Js. gemäss den vorläufigen Berechnungen des statistischen Hauptamtes in der Ausfuhr 978.870 to im Werte 77.504.000 Zł. und in der Einfuhr 129.902 to im Werte von 71.951.000 Zł. auf. Das Aktivsaldo beträgt demnach 5.553.000 Zł. Im Vergleich zum Monat Mai ist der Wert der Einfuhr um 1.276.000 Zł. und der Ausfuhr um 558.000 Zł. gesunken.

Der Hafen Gdynia im Juni d. Js.

Der Warenumsatz des Hafens in Gdynia betrug im Monat Juni d. Js. 388.000 to, wovon auf die Einfuhr 26.000 to fallen.

Gegenüber dem Vormonat ist der Warenumsatz um 24.000 to gesunken. Im 1. Halbjahr d. Js. betrug der Warenumschlag im Hafen Gdynia annähernd 2.200.000 to.

Inld. Märkte u. Industrieen

Vor der Verlängerung des Eisenhüttensyndikats.

Die Verlängerung des Eisenhüttensyndikats (der gegenwärtige Syndikatsvertrag besitzt Gültigkeit bis zum 31. Oktober d. Js.), die in mehreren Sitzungen der letzten Wochen besprochen wurde, stiess auf grosse Schwierigkeiten, die sich insbesondere aus dem oppositionellen Standpunkt der französischen Gruppe ergaben. In den letzten Tagen wurde ein Teil der Schwierigkeiten beseitigt. Es wurden bisher einige Organisationsfragen noch nicht endgültig geregelt und in dieser Angelegenheit sollen am 19. u. 20. d. Mts. weitere Verhandlungen geführt werden. Die französische Gruppe, die einen endscheidenden Einfluss in der Huta Bankowa besitzt, wird voraussichtlich den Syndikatsvertrag ebenfalls unterzeichnen.

Finanzierung der Friedenshütte.

Die finanzielle Sanierung der Friedenshütte, die bereits definitiv festgesetzt wurde, sieht eine Herabsetzung des gegenwärtigen Aktienkapitals von 70 Mill. auf 25 Mill. Zł., sowie eine spätere Erhöhung dieses Kapitals auf 47—50 Mill. Zł. vor. Der Oberschlesische Eisenbahnbedarf (Oberbedarf) soll von seinen Forderungen, die insgesamt 19 Mill. Zł. betragen, 9 Mill. streichen. Für die verbleibenden 10 Mill. Zł. soll er neue Aktien des Unternehmens erhalten. Die Forderungen der Banken in Höhe von 10,7 Mill. Zł. sollen ebenfalls durch Aktien der neuen Emission gedeckt werden.

Die Regierung der Republik Polen soll eine jährliche Option auf 52 Proz. der Aktien erhalten.

Bevorstehende Kartellisierung der Bierbrauereien.

Die interessierten Wirtschaftsorganisationen erhielten vor einigen Tagen einen Verordnungsentwurf des Staatspräsidenten über die Konzessionierung und Regelung der Verhältnisse im Brauereigewerbe, der durch den Centralny Związek Przemysłu Piwowarskiego i Słodowniczego (Zentralverband des Brauereigewerbes) in Warszawa ausgearbeitet wurde, zur Begutachtung. Der Schwerpunkt des Entwurfs beruht darauf, dass der Minister für Industrie und Handel auf Antrag einer Anzahl von Brauereien, die mindestens die Hälfte der Bierproduktion repräsentieren, eine Zwangsorganisation anordnen kann. Die Organisation soll entsprechend dem Verordnungsentwurf den Bierverkauf in den einzelnen Brauereien kontingentieren, Kreditbedingungen mit den Abnehmern festsetzen und Streifälle zwischen den Organisationsmitgliedern, die sich aus der Zugehörigkeit zu der Organisation ergeben, ausschliesslich entscheiden.

Gegenwärtiger Arbeitslosenstand.

Entsprechend der Statistik der Arbeitsvermittlungsämter betrug die Zahl der registrierten Arbeitslosen im gesamten Staatsgebiet am 2. Juli d. Js. 244.857 Personen. Gegenüber der Vorwoche ist die Zahl der Arbeitslosen um 8.000 Personen zurückgegangen. In Schlesien fiel die Zahl der Arbeitslosen um 847 auf 87.643 Personen.

Steuern Zölle Verkehrstarife

Besteuerung der Einkünfte aus Dienstbezügen usw. Soeben erschien eine Arbeit auf dem Gebiete des Steuerwesens von Finanzleiter **Jan Benisz** und zwar: **„Opodatkowanie dochodów z uposażeń służbowych emerytur i wynagrodzeń za najemną pracę z kluczem obliczonego podatku i dodatku kryzysowego i podatku samorządowego“.**

Bekannt sind uns die bisherigen Arbeiten des Autors, von denen manche in unserem eigenen Verlag erschienen, wie die Gewerbesteuer, das Gesetz über Stempelabgaben und die überaus sachlichen Aufsätze auf dem Gebiete des Steuerwesens.

Die letzte Arbeit, die 185 Druckseiten umfasst, ist die erste auf diesem Gebiet und füllt eine Lücke aus, die sich besonders im Steuerwesen fühlbar machte. Wie die bisherigen Arbeiten, hat auch diese hohen praktischen Wert. Sie enthält sämtliches einschlägige Material und gibt den Steuerzahlern die Möglichkeit einer raschen Orientierung über die verschiedenen Gesetze und Verordnungen, die im Laufe von einigen Jahren auf diesem Gebiete ergingen.

Einen besonders praktischen Wert für die Steuerzahler hat der Einkommensteuerschlüssel samt Krisen- und Kommunalzuschlag von wöchentlichen, zweiwöchentlichen und monatlichen Auszahlungen, der eine blitzschnelle Berechnung der entsprechenden Steuer ermöglicht und an der sonst nötigen Zeit zur Berechnung dieser Steuer samt Zuschlägen spart.

Die Arbeit enthält ausserdem das neue Gesetz über die ausserordentliche Steuer von bestimmten, gewerblichen Beschäftigungen betr. Notare, Hypothekenschreiber und Zwangsvollzieher.

Die Fassung der Arbeit ist durchaus übersichtlich mit Angabe der betr. Artikel, Paragraphen und Verordnungen, Kommentaren, Rundschreiben des Finanzministeriums, Tabellen, Mustern und Verzeichnissen versehen und allgemein zu empfehlen.

Dr. L. L.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki, Katowice.

A. 2659 Pierwsza Górnośląska Tkalnia Juljusz Tomecki i Karol Opitz in Katowice-Ligota. Am 29. September 1931 wurde unter genannter Firma eingetragen, dass die Gesellschaft sich aufgelöst hat. Der bisherige Gesellschafter Julius Tomecki ist ausschliesslicher Inhaber der Firma. Die Firma lautet gegenwärtig: Pierwsza Górnośląska Tkalnia, Juljusz Tomecki, Katowice.

B. 350 Banque Franco-Polonaise S.-A., Zweigniederlassung Katowice. Bei genannter Firma wurde am 28. September 1931 eingetragen, dass Jean Cuny, Prokuristen der Kattowitzer Filiale der Banque Franco-Polonaise, Prokura erteilt wurde. Es handelt sich um eine Gesamtprokura in der Form, dass seine Unterschrift nur dann Gültigkeit hat, wenn sie neben die Unterschrift jedes anderen, zu dieser Funktion bevollmächtigten Agenten der Zentrale dieser Bank oder irgend einer Filiale, einer Agentur oder Unteragentur der Banque Franco-Polonaise in Polen und im Gebiet der Freien Stadt Danzig gesetzt wird.

B. 916 „Unia Budowlana“ Towarzystwa Robót Inżynieryjno-Budowlanych Sp. z ogr. odp. in Katowice. Am 14. August 1931 wurde bei dieser Firma eingetragen, dass sie gestrichen wurde, weil sie kein Vermögen mehr besitzt.

A 2699 Elżbieta Wurche in Katowice. Die Firma und deren Inhaberin Elżbieta Wurche, Kaufmann in Katowice, wurde am 21. September 1931 in das Handelsregister des Sąd Grodzki eingetragen.

B 272 Górnośląski Dowóz Drzewa Kopalnianego, Sp. z ogr. por. in Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafter vom 6. Juli 1931 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Liquidator ist Otto Leschnitzer, Kaufmann in Beuthen.

B 1144 Katowickie Fabryki Maszyn i Pieców Piekarskich Sp. z ogr. odp. in Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafter vom 4. August 1931 wurde der Geschäftsführer, Ingeniur Wacław Sadowski, abgerufen und an seine Stelle als Geschäftsführer der Kaufmann Franciszek Pytlik aus Katowice ernannt.

B. 445 Bank Związku Spółek Zarobkowych, Sp. Akc., Oddział Katowice. Die Generalversammlung hat am 10. April 1930 das Statut der Bank in neuer Fassung, die mit dem polnischen Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 22. März 1928 in Einklang gebracht wurde, beschlossen.

Sąd Grodzki, Król. Huta.

B. Nr. 210 „Konfekcja i Galanterja“, Händler i Ska, Sp. z ogr. odp. in Król. Huta. Datum der Eintragung 7. 11. 1931. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Konfektions- und Galanteriewaren. Das Gesellschaftskapital beträgt 20.000 zł. Geschäftsführer der Firma ist der Kaufmann Samuel Händler in Tarnów, Nowy Świat 3. Die Gesellschaft wurde auf Grund eines notariellen Vertrages vom 7. Juni 1931 geschlossen. Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer Samuel Händler vertreten. Veröffentlichungen der Gesellschaft werden im Monitor Polski erscheinen.

B. Nr. 96 „Zagłoba“, Branntwein- und Fruchtsäftefabrik, Bier-, Wein-, Zigarren-, Zigaretten- und Kohlensäureengrosverkauf, G. m. b. H. Am 14. November 1931 wurde bei der Firma, was folgt, eingetragen: Durch Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. September 1931 wurde das Gesellschaftskapital um 27.000 zł. auf 99.000 zł. erhöht. Józef Stambuła, Kaufmann in Beuthen, wurde als Geschäftsführer der Firma abberufen. Die Prokura des August Schreiber ist erloschen.

A. Nr. 814 Dr. Kurt Goldstein, Chemisches Laboratorium, „Goldol“, Wielkie Hajduki. Datum der Eintragung: 31. Dezember 1931. Die Firma lautet gegenwärtig: „Goldol“, Chemisches Laboratorium und Drogerie, Anton Baston, Nachflg. Małgorzata Baston in Wielkie Hajduki. Inhaberin dieser Firma ist die Małgorzata Baston, geb. Neuwirth, in Wielkie Hajduki, ul. ks. Wajdy 4. Dem Ehemann Anton Baston wurde Prokura erteilt. Die Uebernahme der Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens, die durch die Führung des Geschäfts gegründet sind, durch die Inhaberin, ist ausgeschlossen.

B. Nr. 212 „Autogen“, Sp. z ogr. odp., Wielkie Hajduki. Datum der Eintragung: 24. Dezember 1931. Gegenstand des Unternehmens ist Kauf und Verkauf, sowie die Erzeugung von technischen Gasen für chemische und metallurgische Zwecke, desgleichen die Herstellung von Vorrichtungen, die zur natürlichen Bearbeitung von Metallen bestimmt sind. Das Gesellschaftskapital beträgt 120.000 zł. Geschäftsführer der Firma ist Ing. Piotr Bernstein in Wielkie Hajduki, ul. Długa 53. Prokura wurde der Dorothea Bernstein in Wielkie Hajduki, ul. Długa 53, Ing. Henryk Dylin in Katowice, ul. Gliwicka 2 und Jan Liszka in Wielkie Hajduki, ul. Długa 53 erteilt. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 1. März 1924 geschlossen, der am 3. Dezember 1931 ergänzt wurde. Die Gesellschaft vertritt ein Gesellschafter allein oder 2 Prokuristen gemeinschaftlich. Der Sitz der Gesellschaft wurde aus Katowice nach Wielkie Hajduki verlegt.

Zollerleichterungen

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Landwirtschaftsministers vom 28. Juni 1932 über Zollerleichterungen. (Dz. Ust. Nr. 55 vom 30. Juni 1932, Pos. 542).

Auf Grund von Art. 7 P. b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Für die unten genannten Waren wird ein ermässigter Zoll erhoben, dessen Höhe im prozentualen Verhältnis zum Normalzoll (autonomen Zoll) wie folgt festgesetzt wird:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermässigter Zoll in % des normalen (autonomen) Zolls
aus 24 aus P. 5a	Kondensierter Weintraubensaft in hermetischer Verpackung, ohne Zucker, ohne Alkohol — mit Genehmigung des Finanzministeriums	5.—
aus 24 aus P. 5b	Kondensierter Weintraubensaft, nicht hermetisch verpackt, ohne Zucker, ohne Alkohol — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10.—
aus 37 aus P. 2a	Sprotten, geräuchert, mariniert, in Oel und Anchovis in Tunke, eingeführt in hermetischen Verpackungen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	9.—
aus 37 aus P. 4b	Salzheringe, sofern in 10 kg dieser Heringe nicht mehr als 60 Stück enthalten sind — mit Genehmigung des Finanzministeriums	33 1/2
aus 55 aus P. 4	Oberleder, von Schafen, gegerbt, für die Verarbeitung in Fabriken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10.—
aus 61 aus P. 1c und d und Anmerkung 2	Holzspulen aller Art, gedreht — mit Genehmigung des Finanzministeriums	25.—
aus 66 aus P. 2c	Quarz, Feldspat und Pegmatit, gemahlen, für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 67 aus P. 2	Halbedelsteine, echte und künstliche, in rohem Zustande, zur Bearbeitung (zum Schleifen) eingeführt — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10.—
aus 71 aus P. 2	Graphit, gemahlen, auch zu Klümpchen oder zu Flokken zusammengeballt, für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums . .	35.—
aus 71 aus P. 5 b u. c	Im Inlande nicht hergestellte Elektroden, aus Kohle und Graphit, für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20.—
aus 77 aus den PP. 2a, b u. 5a	Stäbchen, aus weissem Glas, in der Masse gefärbte Stäbchen — alles zur Herstellung von Glaswolle — mit Genehmigung des Finanzministeriums .	20.—
aus 77 aus P. 2b	Glasröhren, maschinell gezogen, aus weissem und halbweissem Glas, auch geblasen, mit einem Durchmesser von 40 mm bis 90 mm, und Röhren mit einem Durchmesser von 6 mm bis 8 mm und einer Wandstärke von 0,5 bis 1 mm, zur Herstellung von Thermosflaschen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20.—
aus 77 aus den PP. 2b, 5a und 6b	Röhren, aus weissem Glas, Röhren, in der Masse gefärbt, maschinell gezogen, auch geblasen, zur Herstellung von Ampullen und dergl. Varpackungen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20 —
aus 85 aus P. 4	Schweres Schmieröl, mit tierischen und pflanzlichen Oelen und Fetten vermischt, beim Pressen von elektrotechnischen Artikeln aus Porzellan benutzt — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 88 aus P. 3	Im Inlande nicht hergestellte Schläuche und Reifen, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagenuntergestelle und Motorräder herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 96 aus P. 3a	Bariumsulfat, gefällt (blane fixe) zur Herstellung von Papier — mit Genehmigung des Finanzministeriums	25.—
aus 102 aus P. 1	Bariumdioxyd	20.—
aus 108 aus P. 4a	Konzentrierte Salpetersäure (über 40° Be); Nitrose (eine Mischung von Salpetersäure mit Schwefelsäure)	75.—
aus 113 aus P. 3b	Leuchtgas, in Rohrleitungen eingeführt	20.—
	Anmerkung 1: Bei der Umrechnung des Volumens in Gewicht werden 200 m³ Gas auf 100 kg festgesetzt.	
	Anmerkung 2: Leuchtgas, in Rohrleitungen eingeführt — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 113 aus P. 25b	Kontaktmassen, aus Bimstein beziehungsweise aus Infusorienerde hergestellt, mit Vanadiumsalzen getränkt, für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10.—
aus 112 aus P. 25b II	Uebermangansaures Kali, für industrielle Zwecke — — mit Genehmigung des Finanzministeriums .	20.—
aus 112 aus P. 25b II	Zinnchlorid, für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	25.—
aus 112 aus P. 25c	Organische chemische Produkte, nicht besonders genannt, benutzt als chemische Reagenzien bei der Zinkerzwäsche — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10.—
aus 112 aus P. 25c	Metylhexalin, für industrielle Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10.—
aus 117 P. 6 aus 119	Holzöl	50.—
aus P. 4 aus 140	Benzaldehyd, zur Herstellung von synthetischen Farbstoffen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	15.—
aus P. 8 und Anmerkung 5	Bandstahl, gehärtet, von einer Festigkeit über 70 kg auf 1 mm², zur Herstellung von kleinen Sägen — mit Genehmigung des Finanzministeriums . .	50.—
aus 140 aus P. 8 und Anmerkung 1	Bandeisen und Blech, kalt gewalzt, von einer Stärke von 0,15 mm bis 0,17 mm, zur Herstellung von Oesen für Schuhwerk — mit Genehmigung des Finanzministeriums	30.—
aus 143 aus P. 3c	Aluminiumblech, von einer Stärke von 0,1 mm und weniger, zur Herstellung von Aluminiumfolie — mit Genehmigung des Finanzministeriums . .	10.—
aus 148 aus den PP. 2a und 3a	Geräte und Erzeugnisse aus den in der Position 148 P. 1 a des Zolltarifs genannten Edelmetallen, für wissenschaftliche und technische Zwecke — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	zollfrei
aus 148 aus P. 5	Spezial-Silberdraht, sogen. Schmelzdraht, zur Herstellung von Sicherungen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20.—
aus 150 aus P. 4 a u. b	Walzen, gehärtet, mit einem Durchmesser von 850 mm und mehr, für Hütten — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20.—
aus 152 aus P. 1a	Walzenkessel, d. s. Dampf- und Wasserbehälter, aus einem Block geschmiedet, auch mit einer Längsnaht geschweisst, von einem Durchmesser von 1.200 mm und einer Länge von 6.200 mm und mehr, für Wasserrohrkessel — mit Genehmigung des Finanzministeriums	25.—
aus 152 aus P. 6 a u. b	Ausgebogene Böden aus Eisen, Stahl, für sogen. Krankenkessel, mit einem Durchmesser von 2.700 mm und mehr, von einer Wandstärke von 32 mm und mehr — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20.—
aus 167 aus den PP. 7, 9, 10, 33, 34 und 38	Stahlformen „Eingussformen", bearbeitet, zur Herstellung von gusseisernen, im Schleuderverfahren gegossenen Röhren — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20.—
aus 169 aus den PP. 1 und 15	Gehärteter Stahldraht, zur Herstellung von Bürsten — mit Genehmigung des Finanzministeriums .	30.—
aus 153 aus P. 1 a I	Erzeugnisse aus eisernem Rillendraht, von einer Breite unter 6,5 mm beziehungsweise Erzeugnisse aus Rillenstahlband, von einer Breite über über 6,5 mm, zur Herstellung von Schirmmechanismen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20.—
aus 155 aus P. 1	Blattmetall, aus Aluminium, sogen. Aluminiumfolie, weiss, in Rollen von einer Breite von 333 mm und mehr, zur fabrikmässigen Verarbeitung — mit Genehmigung des Finanzministeriums . .	50.—
aus 156 P. 1 153 P. 1b	Aluminiumplättchen, zur Herstellung von Sprengstoffen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20.—
aus 165 aus P. 2a I	Im Inlande nicht hergestellte Maschinen und Apparate, sofern sie einen Bestandteil neu installierter, kompletter Einrichtungen von Abteilungen industrieller Anlagen bilden oder zur Ermässigung der Produktionskosten beziehungsweise zur Vergrösserung der industriellen oder landwirtschaftlichen Produktion dienen sollen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	35.—
aus 166	Im Inlande nicht hergestellte Maschinen, zur Verarbeitung von Hanf und Flachs — mit Genehmigung des Finanzministers, die im Einverständnis mit dem Minister für Industrie und Handel erteilt wird	10.—
aus 167, 168 und 169	Im Inlande nicht hergestellte elektrische Motoren, die durch Fabriken von Holzbearbeitungsmaschinen eingeführt werden — mit Genehmigung des Finanzministers, die im Einverständnis mit dem Minister für Industrie und Handel erteilt wird	35.—
aus 167 aus den PP. 19, 20, 21, 22, 23 u. 24	Im Inlande nicht hergestellte Auto-Oelheber, Brennstoffpumpen, mehrzylindrige Motoren, System Diesel, und Benzinmotoren, ein- und mehrzylindrige Motorradmotoren, Vergaser, Lager, Dynamostarter, Magnete, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagenuntergestelle und Motorräder herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 167 aus P. 38	Im Inlande nicht hergestellte Manometer für Benzin, Oel und Luft, Kilometerzähler, Oelmesser und dergl. Messgeräte, Kraftwagenspulen, elektrische Wischer und elektrische Apparate für Dynamostarter und runde Richtungsanzeiger, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagenuntergestelle und Motorräder herstellen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
aus 173 aus den PP. 6 und 17	Im Inlande nicht hergestellte Kraftwagenräder, Autolampen, Motorradsättel, runde Richtungsanzeiger, eingeführt durch Fabriken, die Kraftwagenuntergestelle, Motorräder herstellen und Kraftwagenscheibenräder, die durch Fabriken für Kraftwagenanhänger eingeführt werden — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	zollfrei
aus 169 aus P. 10a	Belichtete Positive zur Filmchronik — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermässigter Zoll in % des normalen (autonomen) Zolls
aus 169 aus P. 10c	Unbelichtete kinematographische Filme zur Filmproduktion — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20.—
aus 177 aus P. 2e	Pappe satiniert, im Quadratmetergewicht über 260 g zur Herstellung von Papiergefässen, die kein Wasser absorbieren — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20.—
aus 177 aus P. 3	Vulkanfiber	30.—
aus 177 aus den PP.: 6 c I, II u. 11 b I, II; c I, II und 20	Das in Pos. 177 Punkt 6 c I, II und d, in Punkt 11 b I, II und c I, II genannte Papier und mit Geweben unterklebtes Papier aus Punkt 20 zur Herstellung von lichtempfindlichen Papier — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	20.—
aus 177 aus P. 10a	Pergamentpapier, von natürlicher Farbe, zur Herstellung von nicht Fett absorbierenden Papiergefässen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20.—
aus 177 aus P. 23	Abziehbilder, eingeführt durch Porzellan- u. Fayencefabriken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	50.—
aus 180 P. 6	Gespinst aus Kunstfasern, geschnitten von annähernd Faserlänge, nicht gedreht (sogen. Vistra) — mit Genehmigung des Finanzministeriums:	
	a) ungefärbt	10.—
	b) gefärbt	30.—
aus 183 aus P. 6	Garn aller Art, gezwirnt aus zwei oder mehr einfachen Fäden (ausser dem in Punkt 5 genannten) zur Herstellung von Fischernetzen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	10.—
aus 184 aus P. 5b	Garn aus Ramiefasern in Knäueln, roh, gezwirnt, für die Verarbeitung in Fabriken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20.—
aus 184 aus P. 6a	Garn aus Ramiefasern in Knäueln oder auf Spulen, gebleicht, ungezwirnt — für die Verarbeitung in Fabriken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20.—
aus 187 aus P. 2	Rohes Baumwollgewebe, in 1 kg Gewicht bis 15 m² einschliesslich enthaltend, zur Herstellung von Autoreifen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	20.—
aus 187 aus P. 2	Rohes Baumwollgewebe mit Satinbindung, in 1 kg Gewicht bis 15 m² einschliesslich enthaltend, zur Herstellung von geschnittenen Velvets — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	30.—
aus 190 P. 3	Fischernetze aller Art, auch aus Baumwolle — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	10.—
aus 197	Halbseidenes geteiltes Gewebe zur Herstellung von Knöpfen — mit Genehmigung des Finanzministeriums	15.—
aus 177 P. 4a	Packpapier im Gewicht von mehr als 28 g in einem Quadratmeter, ungefärbt, nicht satiniert, auch nicht von einer Seite, aus gekochtem Holz oder aus ungebleichter Zellulose — in Bögen, Rollen — mit Genehmigung des Finanzministeriums .	54.—

§ 2. Die auf Grund der Verordnungen vom 22. Dezember 1931 (Dz. Ust. Nr. 111, Pos. 871), vom 4. Mai 1932 (Dz. Ust. Nr. 44, Pos. 425) und vom 6. Mai 1932 (Dz. Ust. Nr. 49, Pos. 457) herausgegebenen Genehmigungen bleiben bis zum 31. Dezember 1932 einschliesslich gültig.

§ 3. Für Waren, die auf Grund dieser Verordnung beziehungsweise der während der Verzollung geltenden Verordnung von den Zollerleichterungen Gebrauch machen könnten, die jedoch ohne Anwendung der Zollerleichterungen verzollt werden, kann der Gebührenunterschied zwischen dem normalen und dem ermässigten Zoll zurückgezahlt werden, sofern:

a) durch das Zollamt die Identität der Ware festgestellt wird, ehe sie in den freien Verkehr gegeben wird, wobei die Feststellung der Identität durch Feststellung zu erfolgen hat, dass die eingeführten Maschinen und Apparate mit den auf den bescheinigten Zeichnungen oder Photographien dargestellten identisch sind, oder, wenn es sich um andere Waren handelt, durch Entnahme von Proben auf die in § 42 der Verordnung vom 14. März 1930 über das Zollverfahren (Dz. Ust. Nr. 33, Pos. 276) vorgesehene Weise,

b) das Gesuch auf Anwendung einer Zollerleichterung innerhalb von 30 Tagen nach dem Augenblick der endgültigen Feststellung des Revisionsergebnisses für die betreffende Ware eingereicht wird.

Wenn der Antragsteller vor der Einfuhr der Ware um Zollerleichterung nachkommt, die Ware jedoch gegen normalen Zoll verzollt, ehe eine Genehmigung auf Anwendung einer erleichterten Zollabfertigung herausgegeben wird, so kann in solchen Fällen die Rückerstattung der Zolldifferenz auf Grund eines Gesuches des Antragstellers erfolgen, das innerhalb von 30 Tagen nach Zuteilung der Zollerleichterung zusammen mit der Zolldeklaration (Zollquittung) und den Belegen eingereicht wird, die übereinstimmend mit dieser Verordnung die Identität der Ware feststellen.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft und bleibt bis zum 31. Dezember 1932 einschliesslich gültig.

Gesetze / Rechtssprechung

Aenderung des Arbeitslosen-Versicherungsgesetzes. Durch Gesetz vom 17. März 1932 sind einige Bestimmungen des Arbeitslosen-Versicherungs-Gesetzes abgeändert worden. Entsprechend der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes unterliegen der Versicherungspflicht sämtliche Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts nach Vollendung des **16. Lebensjahres**, sofern sie sich in einem Arbeitsverhältnis befinden und im Gewerbe-, Bergbau-, Hütten-, Handels-, Verkehrs- und Speditionsunternehmen, sowie in anderen, selbst auf Gewinn nicht berechneten, jedoch in gewerblicher Weise betriebenen Arbeitsanstalten beschäftigt sind. Die bisherige Bestimmung, dass der Versicherung nur solche Unternehmen unterliegen, die mindestens 5 Arbeitskräfte beschäftigen, ist weiterhin aufrecht erhalten. Der Ministerrat kann jedoch im Wege einer Verordnung die Versicherungspflicht auf Arbeiter derjenigen Unternehmen ausdehnen, die weniger, als 5 Arbeitskräfte beschäftigen.

Die Grundlage zur Berechnung der Beiträge bildet der tatsächliche Arbeitslohn des der Versicherung unterliegenden Arbeiters. Die Höhe des Beitrages beträgt 2 Proz., wobei Beträge unter 50 Groschen auf 50 Groschen und über 50 Groschen auf 1.00 Zl. aufzurunden sind. Der Tagesverdienst eines versicherungspflichtigen Arbeiters, der die Grundlage zur Berechnung der Beträge bildet, wird in der Weise ermittelt, dass die Summe des für den Zahlungszeitraum ausgezahlten Arbeitslohnes durch die Zahl der Tage, für die der Arbeitslohn ausgezahlt wurde, geteilt wird. Irgendwelche Abzüge sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Zur Entrichtung des Beitrages ist der Arbeitgeber in der Weise verpflichtet, dass er 1,5 Proz. selbst zahlt, die restlichen 0,5 Proz. dagegen dem Arbeitnehmer von seinem Lohn abzieht.

Der Betrag für einen versicherungspflichtigen Saisonarbeiter beträgt 4 Proz. von dem jeweils ausgezahlten Lohn. Der für einen Saisonarbeiter entfallende Beitrag in Höhe von 4 Proz. wird zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Hälfte getragen. Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, dass der Teil des Beitrages, der von dem Arbeitnehmer zu tragen ist, bei der jeweiligen Zahlung des Arbeitslohnes abzuziehen ist. Geschieht dies aus irgendwelchen Gründen nicht, so ist der Arbeitgeber nicht berechtigt, den Betrag bei einer der nächsten Zahlungen nachträglich abzuziehen. Die Beiträge sind bis zum 20., sofern es sich aber um Bergbau- und Hüttenbetriebe handelt, bis zum 25. des darauf folgenden Monats zu entrichten.



Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles. Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.